

# **Weisung zur Nutzung des Dienstfahrzeuges Renault Zoe (Elektro) der Gemeinde Langnau am Albis (Dienstfahrzeug)**

---

vom 6. Juli 2023

Stand 6. Juli 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1	Gegenstand .....	3
Art. 2	Zuständigkeit.....	3
Art. 3	Reservation .....	3
Art. 4	Versicherungsschutz .....	3
Art. 5	Personenkreis «Fahrer/innen» .....	3
Art. 6	Nutzung .....	3
Art. 7	Aufladen im Betrieb und Gemeindehaus .....	3
Art. 8	Aufladen unterwegs .....	4
Art. 9	Risiko des Fahrers / der Fahrerin .....	4
Art. 10	Fahrtenbuch / Feststellung von Mängeln und Schäden .....	4
Art. 11	Fahrzeugschäden / Unfälle.....	4
Art. 12	Fahrzeugunterhalt .....	4
Art. 13	Reinigung.....	5
<b>II.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 14	Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse.....	5
Art. 15	Inkrafttreten.....	5



Der Gemeindegeschreiber erlässt, gestützt auf 47 des Organisationsreglements vom 29. September 2022 und folgende Weisung:

---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **Art. 1 Gegenstand**

Die vorliegende Verordnung regelt die Nutzung des Dienstfahrzeuges der Gemeindeverwaltung.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

Zuständig für das Dienstfahrzeug ist die Infothek, ein Bereich der Abteilung Präsidiales.

### **Art. 3 Reservation**

<sup>1</sup> Eintrag im öffentlichen Outlook-Kalender "Auto". Mitarbeitende ohne eMail-Anschluss wenden sich an die Infothek.

<sup>2</sup> Die Dienstfahrten sind, wenn immer möglich, nach Verfügbarkeit des Dienstfahrzeuges zu planen. Es gilt das Prinzip First-Come-First-Serve-Prinzip.

<sup>3</sup> Im Falle von technischen Problemen oder Störungen entscheidet der Betriebsmechaniker des gemeindeeigenen Werkhofes über die Fahrtauglichkeit. Seine Entscheidungen gehen der Reservation gemäss Absatz 1 und 2 vor.

<sup>4</sup> Über Streitigkeiten bei Reservationen entscheidet der Gemeindegeschreiber abschliessend. Es gibt kein Rechtsmittel.

### **Art. 4 Versicherungsschutz**

Für den Abschluss der Fahrzeugversicherung (Haftpflicht und Kasko) ist die Abteilung Finanzen verantwortlich.

### **Art. 5 Personenkreis «Fahrer/innen»**

Alle Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Langnau am Albis, welche über den erforderlichen Fahrausweis verfügen und fahrtüchtig im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung sind, berechtigt, das Fahrzeug für Dienstfahrten zu nutzen, soweit es unverhältnismässig ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

### **Art. 6 Nutzung**

<sup>1</sup> Die Nutzung ist ausschliesslich für Dienstfahrten, zur Beförderung von Personen bestimmt.

<sup>2</sup> Das Dienstfahrzeug darf nicht zu Materialtransporten verwendet werden.

<sup>3</sup> Der Gebrauch des Dienstwagens hat sorgsam zu erfolgen.

### **Art. 7 Aufladen im Betrieb und Gemeindehaus**

<sup>1</sup> Die Fahrerzeugnutzerin/der Fahrzeugnutzer hat sich rechtzeitig vor der Abfahrt zu vergewissern, dass der Ladestand für seine Fahrt ausreichend ist.



<sup>2</sup> Im Gemeindehaus ist das in der Garage montierte Ladegerät JuiceBooster mit dem Adapter für die CEE-Dose in der Garage zu verwenden. Das Auto ist nach jeder Fahrt an die Ladestation anzuschliessen.

### **Art. 8 Aufladen unterwegs**

<sup>1</sup> Das Ladegerät JuiceBooster ist mit allen Adaptern im Fahrzeug deponiert. Bei Bedarf kann unterwegs mit den vorhandenen Adaptern über folgende Lademöglichkeiten nachgeladen werden:

1. Typ2-Stecker für übliche "langsame" Ladestationen für E-Autos (z.B. in Einkaufszentren u.ä.)
2. CEE32-Stecker
3. CEE16-Stecker
4. Typ13-Stecker (normale Steckdose, sehr langsame Ladeleistung und nur als letzte Möglichkeit zu verwenden)

<sup>2</sup> Ist unterwegs aus zeitlichen Gründen eine Schnellladung unvermeidlich, sind die entsprechenden Kosten von der Fahrerin/dem Fahrer zu bezahlen und über die Spesen abzurechnen.

### **Art. 9 Risiko des Fahrers / der Fahrerin**

<sup>1</sup> Mit der Übernahme des Schlüssels anerkannt der / die Fahrzeugführer / in die Bestimmungen dieser Weisung.

<sup>2</sup> Bei Grobfahrlässigkeit hat der/die Motorfahrzeugversicherer/in Rückgriff- bzw. Kürzungsrecht gegenüber dem Fahrer:

- Alkohol über Schweizer Grenzwert, Drogen
- Beim gleichen Fahrer wiederholt festgestellter Fahrfehler
- Bewusste Aussetzung einer besonderen Gefahr (Geschwindigkeit, Überholen..);

Weitere Ausschlussgründe gemäss Versicherungsvertrag (Vertrag kann bei der Abteilung Finanzen eingesehen werden).

### **Art. 10 Fahrtenbuch / Feststellung von Mängeln und Schäden**

<sup>1</sup> Die Fahrten sind nach Beendigung der Dienstfahrt sofort im Fahrtenbuch einzutragen. Spezielle Feststellungen sind einzutragen und die Infothek ist mittels E-Mail (mit Foto) zu informieren.

<sup>2</sup> Vor der Fahrt ist das Fahrzeug auf Mängel zu überprüfen. Sollten solche undokumentiert vorhanden sein, ist dieser vor der Fahrt zu fotografieren und es ist die Infothek darüber, vorzugsweise mit E-Mail sofort zu dokumentieren und zu informieren.

### **Art. 11 Fahrzeugschäden / Unfälle**

<sup>1</sup> Verursachte Schäden aller Art sind zu dokumentieren und zeitgleich dem Betriebsmechaniker im Werkhof und der Infothek in geeigneter Form sofort zu melden und im Fahrtenbuch einzutragen.

<sup>2</sup> Bei Verkehrsunfällen ist grundsätzlich die Polizei beizuziehen.



**Art. 12 Fahrzeugunterhalt**

- <sup>1</sup> Der Fahrzeugunterhalt erfolgt durch den gemeindeeigenen Werkhof, welcher ermächtigt ist, Drittaufträge im Rahmen ihrer Budgetkompetenz zu erteilen.
- <sup>2</sup> Wartungszeitfenster werden bis Ende November für das Folgejahr im Outlook eingetragen. Dringliche und unplanbare Wartungs- und Unterhaltsarbeiten werden kurzfristig eingetragen.

**Art. 13 Reinigung**

- <sup>1</sup> Im Fahrzeug darf kein Müll deponiert werden. Das Dienstfahrzeug ist grundsätzlich sauber zu halten.
- <sup>2</sup> Verunreinigungen im Fahrzeuginnern sind durch den Verursacher zu beseitigen.
- <sup>3</sup> Äussere Verschmutzungen sind dem Betriebsmechaniker des Werkhofes zu melden. Die Infothek ist hierüber zu informieren.

---

**II. Schlussbestimmungen**

---

**Art. 14 Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin werden alle bisherigen, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse, insbesondere das bisherige Merkblatt private Benutzung des Dienstfahrzeuges Subaru Impreza ZH 124 327 aufgehoben.

**Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt per sofort in Kraft.

**Gemeindeverwaltung Langnau am Albis**

Adrian Hauser  
Gemeindeschreiber

